

Thesen Arbeitskreis „Rüstungsforschung an Hochschulen“ Strategiekonferenz „Kooperation für den Frieden“ 12./13.2.2010 Heidelberg

1. Ausweitung und Vertiefung von Rüstungsforschung an Hochschulen ist ein zentraler Bestandteil der neoliberal-konservativen Militarisierungspolitik, des Krieges nach Innen und Außen.
2. Das wichtigste Konzept dafür ist die Durchdringung von ziviler Forschung mit militärischen Zwecken »dual use« - nicht gerade neu, aber jetzt eingebettet in eine umfassende zivilmilitärische Strategie für alle Bereiche der Innen- und Außenpolitik.
3. Die Schlüsselrolle dieser zivilmilitärischen Strategie für den Mißbrauch der Studierenden und die Formierung künftiger Generationen von verantwortungslosem Führungspersonal im Zuge der sog. »Exzellenzinitiative«, der Schaffung von Elite-Universitäten und der Ökonomisierung der Hochschulen ist in großen Teilen der Friedens- und Gewerkschaftsbewegung bisher nicht erkannt worden. Widerstand tut Not.
4. Die zuständigen Ministerien, zum Teil in Kooperation mit Führungspersonal in den Hochschulen, wenden zwecks Unterlaufung des Widerstands vorwiegend Methoden der Leugnung, Verdeckung und Verharmlosung von existierender rüstungsrelevanter Forschung und deren Verflechtungen mit Rüstungsindustrie und außeruniversitärer Rüstungsforschung an. Der erste wichtige Schritt ist deswegen Aufdeckung und Bewußtmachung. Dazu sollten an allen Hochschulorten Arbeitskreise gebildet, belebt und miteinander vernetzt werden.
5. Mittels Ökonomisierung der Bildung werden Freiheit und Selbstbestimmung der Universitäten untergraben. Die zunehmende Abhängigkeit von Drittmitteln begünstigt die Durchdringung der Hochschulen mit Militärforschung. Diese Abhängigkeit muss durch ausreichende Grundfinanzierung aufgehoben werden.
6. Zur Bewahrung der Hochschulfreiheit ist es wichtig, die Forderung nach Zivilklauseln (Verzicht auf Militärforschung) ebenso wie Forderung nach paritätischer Mitbestimmung in den Universitätsgremien und nach autonomen Organen der Studierenden zu erheben und die öffentliche Diskussion über Lehr- und Forschungsinhalte zu fördern.
7. Die zivilmilitärische Konzeption »vernetzte Sicherheit« bedeutet Kooperation der Bundeswehr mit zivilen Akteuren zwecks »Stabilisierung von Krisenregionen« und Aufbau von Herrschaftsstrukturen in sog. »zerfallenden« Staaten. Mit dieser »Governance«-Konzeption wird versucht, auch geistes- und sozialwissenschaftliche Bereiche von Hochschulen zum Komplizen von Kriegspolitik zu machen.
8. Die studentische Bildungstreikbewegung bietet gute Perspektiven, Aufklärung über Zusammenhänge zu schaffen und Widerstand zu entwickeln. Hierbei hat die Zusammenarbeit von Studierenden, Friedensgruppen und Gewerkschaften eine große Bedeutung.
9. Aufklärung über die verheerenden Wirkungen der zivilmilitärischen Strategie greift ohne Aufklärung über die Grundlagen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, wie etwa in den 1968er Jahren an den Universitäten geschehen, zu kurz.

Status Zivilklauseln für AK Rüstungsforschung KoopKonferenz 12./13.2.2010 in Heidelberg

<p>TU Berlin</p> <p>“Der Akademische Senat (AS) begrüßt die Diskussion innerhalb der Universität, die darauf abzielt, rüstungsrelevante Forschung auch nach Wegfall der alliierten Bestimmungen an der TU Berlin zu verhindern. Die Mitglieder des AS sind sich darüber einig, daß an der TU Berlin keine Rüstungsforschung durchgeführt werden soll. Weiterhin ist sich der AS auch im Klaren darüber, daß wissenschaftliche Ergebnisse nicht davor geschützt werden können, für militärische Zwecke von Dritten mißbraucht zu werden. Es sollen daher von der TU Berlin bzw. von ihren Forschungseinrichtungen keine Aufträge oder Zuwendungen für rüstungsrelevante Forschung entgegengenommen werden. Im Zweifelsfall soll die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis führen, daß das beabsichtigte Forschungsziel nicht primär militärischen Zwecken dient. Können bestehende Zweifel nicht ausgeräumt werden, wird abweichend von § 25 (4) HRG für rüstungsrelevante Forschungsvorhaben die Verwaltung der Mittel von der TU Berlin nicht übernommen. Mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in solchen Vorhaben, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden, schließt die TU Berlin keine Arbeitsverträge ab. Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller von Forschungsprojekten soll erklären, daß das betreffende Projekt nicht militärischen Zwecken dient. Eine entsprechende Änderung des Projekt-Anzeige-Formblattes durch die Verwaltung der TU Berlin soll vom Präsidenten veranlaßt werden. Weiterhin werden von der TU-internen Forschungsförderung keine Mittel zur Durchführung rüstungsrelevanter Forschung bereitgestellt.“</p>	<p>Dieser Beschluss des Akademischen Senats vom 29.05.1991 unter dem Titel „Maßnahmen zur Verhinderung von Rüstungsforschung an der TU Berlin“, der auf den Alliierten Bestimmungen beruht, wurde einstimmig angenommen, ist unverändert gültig und wird einschließlich der entsprechenden Zusatzpassagen in Kooperationsverträgen praktiziert. Allerdings protestierte der AStA der Universität im April 2009 gegen bekannt gewordene BMVg-finanzierte Forschung in den Bereichen Sicherheit und Wehrmedizin, wie aus der Antwort auf eine Bundestagsanfrage der Partei DIE LINKE. hervorging. Der AStA warf der Universitätsleitung Verstoß gegen die Zivilklausel und Verheimlichung vor. Diese behauptete, keine Kenntnis von den Projekten zu haben und versprach Aufklärung.</p>
<p>Universität Tübingen</p> <p>„Lehre, Forschung und Studium an der Universität sollen friedlichen Zwecken dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen.“</p>	<p>Dieser wegweisende Senatsbeschluss vom 14.12.2009 zur Präambel der Grundordnung befindet sich in der Umsetzungsphase. Der Senat hat noch darüber zu befinden, welches Gremium für die Prüfung zuständig sein soll, ob im Einzelfall militärische Forschung vorliegt. Gemäß Landeshochschulgesetz hat das Landesministerium dazu seine Zustimmung zu erteilen. Davon kann gegenwärtig nicht ausgegangen werden, da das Ministerium Zivilklauseln generell für verfassungswidrig hält.</p>
<p>Karlsruhe Institute of Technology (KIT)</p> <p>“Das KIT nimmt die Großforschungsaufgabe auf der Grundlage und nach Maßgabe des Artikels 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern</p>	<p>Diese „Zivilklausel“ im KIT-Gesetz des Landes Baden-Württemberg vom 8.7.2009 über die Zusammenführung der Universität und des Forschungszentrums Karlsruhe ab 1.10.2009 wurde zu Recht als fragwürdig, schizophren</p>

<p>über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 11. September 2007 (Bundesanzeiger S. 7787) wahr. Zur Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe betreibt das KIT im Interesse der Allgemeinheit Forschung und Entwicklung zu friedlichen Zwecken vorwiegend auf dem Gebiet der Technik und ihrer Grundlagen, insbesondere in den Bereichen Nukleartechnik, Umweltforschung und anderer zukunftsweisender Technologien.“</p>	<p>und Witz bezeichnet. Obwohl eine vollständige Verschmelzung beider Institutionen beabsichtigt ist, betreibt die Universität weiter Militärforschung. Analog der früher satzungsgemäß geltenden Zivilklausel des Forschungszentrums forderten die Studierenden der Universität per Urabstimmung ebenso wie viele andere folgende Klausel: „Das KIT verfolgt nur friedliche Zwecke.“ Im Rahmen des Bildungsstreiks wurde am 1.12.2009 bekräftigt: „Wir fordern Bundes- und Landtag in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Urabstimmung der Studierenden im Jahr 2009 auf, im KIT-Gesetz die Zivilklausel für das gesamte KIT zu verankern.“</p>
<p>Universität Konstanz</p> <p>„Auch der Wissenschaft und Forschung kommt im Hinblick auf die angehäuften Waffenpotentiale in unserer Zeit eine immer größere Verantwortung zu. Der Große Senat der Universität Konstanz erklärt hierzu, daß Forschung für Rüstungszwecke, insbesondere zur Erzeugung von Massenvernichtungswaffen an der Universität Konstanz keinen Platz hat und auch in Zukunft keinen Platz haben wird.“</p>	<p>Dieser Beschluss des Großen Senats vom 16.01.1991 erfolgte im ausdrücklichen Gegensatz zur Rechtsinterpretation der Landesregierung. Zum ersten Mal hatte sich im Land Baden-Württemberg eine Gemeinschaft von Wissenschaftlern dem Willen der Regierung widersetzt. Der Beschluss sollte weiter gültig sein. Gegenteilige Beschlüsse sind nicht bekannt geworden. Der Status wird gegenwärtig überprüft.</p>
<p>Universität Bremen</p> <p>"Der Bewerber / die Bewerberin soll zukünftig an der Universität Bremen keine Militär- und Rüstungsforschung betreiben und sollte nicht aus Bereichen der Rüstungsforschung kommen".</p>	<p>Wortlaut des Protokolls einer Berufungskommission vom Juni 1994, der auf einem Beschluß des Akademischen Senats 1991 (Nr. 5757) beruht und den Verzicht auf Rüstungsforschung bestimmt. Der Status bezüglich von Rüstungsforschung in AN-Instituten ist nicht geklärt.</p>
<p>Universität Oldenburg</p> <p>"Die den Hochschulen vom Land zur Verfügung gestellte Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln soll ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die friedlichen Zwecken dienen und nicht einer der Grenzen des § 27 Abs.3 Satz 1 überschreitenden Geheimhaltung unterliegen". § 27 Abs.3 Satz 1 lautet: "Vereinbarungen oder Zusagen, durch welche die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ausgeschlossen oder über einen die wissenschaftliche Entwicklung beeinträchtigen Zeitraum hinausgeschoben wird, sind unzulässig".</p>	<p>1994 unter Verweis auf § 2(6) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes eingefügter Passus, der vom BMVg heftig gerügt wurde. Das Niedersächsische Wissenschaftsministerium erklärte dazu 1994, daß Hochschulen Orte wissenschaftlicher Auseinandersetzung sein sollen und sich dies nicht mit geheimhaltungsbedürftigen Forschungsvorhaben vertragen. Aufgrund der Landtagsanfrage vom Mai 2009 musste hingegen zugegeben werden, dass in TU Braunschweig, TU Clausthal und Uni Hannover wehr- bzw. sicherheitstechnische Forschung betrieben wird. Beim Neujahrsempfang 2009 der Leibniz-Uni Hannover gab es eine studentische Protestaktion. In der Uni Kassel legten Studierende im Januar Forderungen für eine rein zivile Uni vor.</p>

Diese Darstellung ist unvollständig. In Hessen zum Beispiel gibt es ebenso wie in Niedersachsen eine landesgesetzliche Bestimmung. Eine bundesweite Erhebung über den Status zu Zivilklauseln an Hochschulen ist in Arbeit. Die Rechtsinterpretation, dass Zivilklauseln verfassungswidrig seien, wurde von Prof. Denninger in einem Gutachten www.boeckler.de/396.html im Februar 2009 widerlegt. Er stellt vielmehr die Übereinstimmung von Zivilklauseln mit der Friedensfinalität des Grundgesetzes fest.

„Die Einführung und Unterstützung von Zivilklauseln für Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.“ ist Bestandteil des Forderungskatalogs baden-württembergischer Hochschulen vom 7.2.2010, die infolge der Bildungsstreiks in Kürze an das Landesministerium gerichtet werden wird.